

**Satzung der Stadt Mainz**  
**über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre**  
**für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes**  
**"Villengebiete Oberstadt – 1- Änderung (O 43/1. Ä);**  
**Satzung O 43/1. Ä-VS/I**

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 1 / und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2019 folgende **Satzung O 43/1. Ä-VS/I** über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

**§ 1**  
**Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre**

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 29.11.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "**Villengebiete Oberstadt – 1. Änderung (O 43/1. Ä)**" wird die Geltungsdauer der als **Satzung O 43/1. Ä-VS** am 28.09.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens "O 43/1. Ä" und umfasst somit die folgenden räumlich voneinander getrennten Teilbereiche, die wie folgt abgegrenzt sind:

**Teilbereich 1:**

- Im Süden von dem Straßenzug bestehend aus der Straße An der Goldgrube, der Straße Am Stiftswingert und der Göttelmannstraße,
- Im Westen von der Friedrich-Schneider-Straße und der Neumannstraße,
- Im Norden von der Straße Drususwall, der Straße Auf der Steig, von der südwestlichen und südlichen Parzellengrenze des DRK Schmerzzentrums und der Straße Auf dem Albansberg,
- Im Osten durch die westliche Begrenzung des Volksparks, Parzelle 105, Flur 23, und die östliche und die südliche Begrenzung der Parzelle 99/2, Flur 23, einem Teilstück der einbezogenen Straße An der Karlsschanze und einem Teilstück der einbezogenen Straße Am Rosengarten und weiter der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Am Rosengarten bis zur Einmündung in den Kreuzungsbereich Am Stiftswingert.

### **Teilbereich 2:**

- Im Nordwesten von der Grünparzelle des Zitadellengrabens, Flurstück 100/11, Flur 7,
- im Südosten von der Grünparzelle der Grünanlage Drususwall, Flurstück 100/ 11, Flur 7 und Flurstück 61/3, Flur 7,
- im Osten/ Nordosten durch die Salvatorstraße, die südliche und südwestliche Begrenzung der Parzelle 59, Flur 7 und die nordöstliche Begrenzung des Flurstückes 57, Flur 7.

### **Teilbereich 3:**

- Im Nordwesten und Nordosten von der Straßenparzelle der Straße An der Favorite,
- im Südosten von der Straße Am Michelsberg und
- im Südwesten von der Göttelmannstraße.

### **Teilbereich 4:**

- Im Nordosten von der südwestlichen Begrenzung der Straßenparzelle Karl-Weißer-Straße , Flurstück 168/6, Flur 23,
- im Südosten von der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 121, Flur 23,
- im Südwesten von der einbezogenen Straßenparzelle Unterer Michelsbergweg.

## **§3**

### **Sachlicher Inhalt**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

## **§4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung O 43/1. Ä-VS/I tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.